

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“, 16. April 1910, Nr. 5

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **55 (1910)**

Heft 16

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

4. Jahrgang.

No. 5.

16. April 1910.

Inhalt: Ausserordentliche Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. — Mitteilungen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

des

Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

Samstag, den 19. März 1909, nachmittags 2 Uhr,
im Auditorium IV der Universität Zürich.

Traktanden:

1. Protokoll vom 5. März 1910.
2. Angelegenheit Zollikon:
Antrag des Kantonalvorstandes auf Wiedererwägung
des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom
5. März 1910.

Aus den Verhandlungen:

Präsident *Hardmeier-Uster* eröffnet die Versammlung mit dem Hinweis auf § 22 der Statuten, welcher dem Vorstände das Recht einräumt, die Delegierten sofort zusammenzurufen, sobald die Interessen des Vereins es erheischen. Die Wichtigkeit der neuen Beratungen über die Angelegenheit Zollikon verlangen schärfere Massregeln gegenüber Missachtung der Versammlungsbeschlüsse und schärfere Kontrolle über die stimmberechtigten Delegierten und die nur mit dem Recht eines Beraters anwesenden Mitglieder des Z. K. L.-V. Zudem müsse der Vorstand darauf dringen, dass die Delegierten ihres Mandates bewusst seien und der Versammlung bis zum Schlusse anwohnen. Leider enthalten die gültigen Statuten keinen Paragraphen, der die Beschlussunfähigkeit der Delegiertenversammlung festlege, so dass auch bei gelichteten Reihen, wie am 5. März 1910, noch wichtige Beschlüsse gefasst werden konnten.

Den Anordnungen des Präsidenten gibt die Versammlung rasch Nachachtung, und auf die Anfrage nach anwesenden Nichtmitgliedern des Z. K. L.-V. erhebt sich keiner der Anwesenden.

Zu Stimmzählern werden gewählt *Küng-Wald* und *Volkart-Winterthur*.

1. Das *Protokoll* der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. März 1910 wird auf Antrag des Protokollaktuars mit Auslassung der im «Päd. Beobachter» vom 19. März 1910 enthaltenen Berichte über die Untersuchungen in O. und K. verlesen. *Zürner-Wädenswil* beantragt Genehmigung des Protokolls; die Versammlung stimmt zu.

2. Der *Namensaufruf* gibt die Anwesenheit von 54 Delegierten; entschuldigt abwesend sind deren 2, unentschuldigt abwesend 2.

3. Die *Art der Berichterstattung* über das Resultat der Delegiertenversammlung ruft einer längeren Diskussion. Da aus der Versammlung vom 5. März 1910 von der Presse, nicht durch einen Verräter aus den Reihen der Lehrerschaft, ungenaue Beschlüsse an die Öffentlichkeit gelangten, beantragt Aktuar *Honegger*, das Resultat der heutigen Beratung in einem vom Vorstände redaktionell bereinigten Beschlusse sofort der Presse mitzuteilen. Vizepräsident *Wetter* beantragt zudem, die Berichterstattung über die Verhandlungen der heutigen Tagung nur durch das Mittel des «Päd. Beobachters» zu gewähren. Die beiden Anträge werden einstimmig genehmigt.

4. Präsident *Hardmeier* begründet namens des Kantonalvorstandes den Antrag auf Wiedererwägung des Beschlusses betreffend Zollikon. Schon am 5. März 1910 tauchten im Vorstände und unter den Delegierten Zweifel darüber auf, ob die Versammlung noch beschlussfähig sei. Kein Paragraph der Statuten gab aber Handhabe zum gegenteiligen Antrage, und zweifellos hätte die damalige Versammlung einen solchen auch abgelehnt. Zudem drängten die Wahlkandidaten für Zollikon auf einen Entscheid hin, um über Annahme oder Ablehnung der Stellen sich entschliessen zu können. Seit der Versammlung vom 5. März trafen dann beim Kantonalvorstande Anregungen auf Wiedererwägungen ein. Zwei Sektionen, die beiden Wahlkandidaten, wohlmeinende Presstimmen, einzelne hochstehende Persönlichkeiten bedauerten den durch eine kleine Anzahl Delegierter gefassten Sperrbeschluss. Der Kantonalvorstand konnte einer Wiedererwägung um so eher zustimmen, als dann auch von Seite seiner juristischen Berater die Formulierung des genannten Beschlusses als unglücklich und unklug taxiert wurde. Da eine redaktionelle Änderung des Antrages vom 5. März aber nur von der D.-V. beschlossen werden konnte, kam der Kantonalvorstand zu einem Entscheide vom 12. März, sofort eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen und derselben Wiedererwägung des Beschlusses betr. Zollikon zu beantragen.

In der *Diskussion* machen sich keine Stimmen gegen eine Wiedererwägung geltend. Für eine solche treten ein *Reymann-Feuerthalen* namens der Sektion Andelfingen, *Wirz-Winterthur*, *E. Höhn* und *Graf-Zürich III*, letztere hauptsächlich deshalb, um eine Neuformulierung des Sperrbeschlusses zu erzielen.

Einstimmig wird Wiedererwägung beschlossen.

5. Die *Neuberatung* der Angelegenheit Zollikon erhält durch eine Resolution des Kantonalvorstandes, welche sich den Anträgen des Vorstandes vom 5. März 1910 anpasst und dieselben noch etwas erweitert, etwelche Regelung. Die vorgelegte Resolution lautet:

a) Dem Vorgehen des Kantonalvorstandes in der Angelegenheit Zollikon wird im vollen Umfange die Genehmigung erteilt.

b) Der Versuch, von fünf Lehrern der Gemeinde vier durch Nichtbestätigung zu beseitigen, die ungerechtfertigten Angriffe auf Lehrer von anerkannter Tüchtigkeit qualifizieren sich als Gewaltakt der Schulbehörden und anderer führender Persönlichkeiten der Gemeinde Zollikon.

c) Die ganze Art, in der die Gegner der Lehrer den Kampf führten, ihr Angriff in letzter Stunde, der eine richtige Verteidigung verunmöglichte, sowie ihre Haltung nach den Wahlen, sind energisch zu verurteilen.

Die Diskussion ergibt folgende Erwägungen und neue Momente zur Beleuchtung der Angelegenheit Zollikon: Wenn auch der politische Blätterwald gegen die Lehrerschaft ein unheilverkündendes Rauschen ertönen liess, so könne durch die Aufhebung des Sperrbeschlusses dem Lehrstande nur ein Schwächezeugnis ausgestellt werden. Das materielle Recht zur Sperre liege vor, indem die Anschuldigungen im „Zolliker Bote“, Nr. 10, gegen die Lehrerschaft ungerecht waren, und wenn auch ein Teil der Lehrer sich Fehler zu

schulden kommen liess, so seien diese nicht so krass gewesen, dass daraus eine Entschuldigung für das Vorgehen der Zolliker Gegner abgeleitet werden dürfe. Die Lehrerschaft baute mit gutem Recht auf den Vergleich und betrachtete die darin enthaltene Wendung: «die Parteien verpflichteten sich, auf die Anschuldigungen, welche den Gegenstand des Ehrverletzungsprozesses bildeten, nicht zurückzukommen», als genügende Sicherheit gegenüber Angriffen anlässlich der Wiederwahlen. Die Art und Weise des Vorgehens in Zollikon treffe nicht nur die dortige Lehrerschaft, sondern den gesamten Lehrerstand. Die Überumpelung richtete sich gegen eine freie Lehrerschaft, die getroffen werden sollte von der Seite, die eine freie Meinungsäusserung der Lehrer nicht dulden will. Die Berner Lehrerschaft, ja sogar die Geistlichen, hätten auch schon Gemeinden gesperrt. Die Sperre sei nicht wegen des gewählten Kollegen Hafner ausgesprochen worden, sondern in gerechter Würdigung der Angriffsweise der Zolliker Behörden und der «39».

Zur Resolution des Vorstandes beantragt Moser-Zürich III als lit. d folgenden Zusatz:

«In der Annahme, dass die zurückgetretenen Mitglieder der Primarschulpflege bei ihrem Rücktrittsbeschluss bleiben, damit der Friede in der Gemeinde wiederkehre, erklärt die Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrervereins die Sperre über die Gemeinde Zollikon als aufgehoben. Sie erklärt aber auch, dass sie sich nie und von niemandem das Recht abstreiten lässt, auch künftig zum Mittel der Sperre zu greifen, sobald sie nach gewalteter Untersuchung davon überzeugt sein muss, dass die Wegwahl eines Lehrers ungerechtfertigt oder die Wahlumtriebe gegen ihn verwerflich waren.»

Auf dem Boden der freiwilligen Sperre durch unsere Mitglieder stellt W. Huber-Winterthur einen Zusatzantrag zur Resolution des Vorstandes mit folgendem Wortlaut:

«Lehrer, die sich um eine Lehrstelle in Zollikon bewerben wollen, werden ersucht, sich vorher beim Vorstand des Kantonalen Lehrervereins über die Verhältnisse in Zollikon zu erkundigen.»

Die weitere Diskussion ergibt zugunsten der Resolution des Vorstandes eine Vergleichung mit den Beschlüssen betreffend Oberglatt und Kindhausen. Die versöhnliche Stimmung vom 5. März gegenüber diesen beiden Gemeinden hatte schon damals die Ansicht aufkommen lassen, dass Zollikon nicht anders behandelt werde. Der Vergleich vor Obergericht musste von Unbefangenen auf die Bestätigungswahlen hin als fauler Friede gewertet werden. Es sei deshalb nicht verständlich, wie die betreffenden Lehrer so sorglos die Überumpelung abwarten konnten. Diese letztere erscheine auch etwas in milderem Lichte, da zur wirksamen Verteidigung noch ein Tag zur Verfügung stand. Der Kantonale Lehrerverein erwarte durch Zirkular an die Schulpflegen eine Empfehlung der tüchtigen Lehrkräfte, müsse sich demgemäss aber auch eine öffentliche ablehnende Haltung gegenüber fehlbaren Lehrern gefallen lassen. Die Stellungnahme des Vorstandes, mit Umgehung irgendeiner einschränkenden Bestimmung für die Gemeinde, verstosse nicht gegen die Verfassung, verlasse auch den gesetzlichen Boden nicht, und sei deshalb zu empfehlen.

Die Bereinigung der Anträge Moser und Huber ergibt bei 20 gegen 20 Stimmen, mit Stichentscheid des Präsidenten, die Ablehnung des Antrages Moser, und mit 19 gegen 18 Stimmen die Ablehnung des Zusatzantrages Huber.

Der bereinigten Resolution des Vorstandes (Wortlaut siehe oben) stellt Walter-Bülach den Antrag gegenüber:

«Der Z. K. L.-V. fordert seine Mitglieder auf, sich bis auf weiteres nicht an die Schule Zollikon zu melden oder berufen zu lassen.»

In der Schlussabstimmung wird mit 24 gegen 23 Stimmen die Resolution des Kantonalvorstandes angenommen.

Schluss 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Hg.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

7. Vorstandssitzung.

Samstag, den 12. März 1910, abends 7 $\frac{1}{4}$ Uhr, «Merkur», Zürich I.

Anwesend: Sämtliche Mitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

Die telegraphisch aufgebotenen Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium mit den eingegangenen Meinungsäusserungen über den von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung gefassten Sperrbeschluss in der Angelegenheit Zollikon bekannt gemacht. Trotz Ausschluss der Presse von der genannten Versammlung war durch einen wider Treu und Glauben handelnden Journalisten das Resultat in entstellter schärferer Form in die Öffentlichkeit geraten. Die unrichtige Formulierung des Beschlusses: «Solange die derzeitige Primarschulpflege nicht öffentlich ihren Totalrücktritt erklärt, soll kein Lehrer sich nach Zollikon wählen lassen», forderte auch Juristen heraus, sich mit dem Kantonalen Lehrerverein zu befassen, und ihn zu beschuldigen, derch den Beschluss in die Rechtssphäre der Gemeinde eingegriffen zu haben.

Zu diesen Presstimmen gesellten sich die Urteile aus zwei Sektionen, welche den Beschluss bedauerten, weil derselbe von einer «verschwindend kleinen» Zahl von Delegierten (21 von 58) gefasst worden sei. Es werden von dieser Seite Wiedererwägungsanträge in Aussicht gestellt.

Von Seite einzelner hochgestellter Persönlichkeiten in und ausser dem Lehrerstande, sowie hauptsächlich von Seite der beiden in Frage kommenden Wahlkandidaten, erhielt der Kantonalvorstand Wünsche nach Wiedererwägung des Beschlusses, weil derselbe «nicht als Willensäusserung der gesamten Delegiertenversammlung betrachtet werden könne.»

In Würdigung einzelner dieser Gründe beschliesst der Kantonalvorstand nach langer Beratung, auf Samstag, den 19. März 1910, eine neue ausserordentliche Delegiertenversammlung in die Universität Zürich einzuberufen zur Behandlung des Traktandums: Antrag des Kantonalvorstandes auf Wiedererwägung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 5. März 1910 betr. Angelegenheit Zollikon.

Schluss 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Hg.

* * *

8. Vorstandssitzung.

Freitag, den 18. März 1910, abends 5 $\frac{1}{4}$ Uhr, «Merkur», Zürich I.

Anwesend: Sämtliche Mitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Unsere Stellenvermittlung hat einen neuen Erfolg zu verzeichnen durch Wahl unseres Kandidaten in eine grosse Gemeinde. In die Liste der stellensuchenden Mitglieder werden weitere drei Kollegen aufgenommen, die dem Kantonalverein anlässlich der Bestätigungswahlen ihre Disziplin bewiesen.

2. Die *Wahlablehnung* eines Kandidaten für die vakante Stelle in O. hatte den Verdacht aufkommen lassen, die Delegiertenversammlung vom 5. März 1910 habe die geheime Sperre über O. verhängt. Präsident Hardmeier konnte diesem Gerüchte energisch entgegenreten; der Entschluss war von dem betreffenden Kollegen nach Anhörung des Untersuchungsberichtes ohne weitere Beeinflussung gefasst worden.

3. Ein *Zeitungskorrespondent*, der in gehässiger Weise die Arbeit der Schule bemängelt und kritisiert, sollte nach Angabe von Delegierten dem Lehrerstade angehören. In Ausführung eines Beschlusses der D.-V. vom 5. März 1910 wurde der Verdächtige vom Vorstände darüber angefragt. Die Auskunft ergab die Grundlosigkeit dieses Verdachtes. Hiervon wird Mitteilung an die Delegiertenversammlung vom 19. März gemacht.

4. Einer *Primarschulgemeinde* werden auf ihren Wunsch drei Kandidaten zur Besetzung einer Lehrstelle genannt.

5. In Ergänzung der Gründe (siehe 7. Vorstandssitzung), welche zum Beschlusse betr. Wiedererwägung der Angelegenheit *Zollikon* führten, werden zwei juristische Gutachten verlesen. Beide kommen zum Schlusse, dass der Kantonale Lehrerverein seinen Mitgliedern irgendeinen Rat erteilen dürfe, dass aber die Formulierung des Beschlusses betr. Zollikon mit der Bedingung des Rücktrittes der Pflege unklug zu nennen sei, weil dadurch die Aufstellung von gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung solcher Sperrbeschlüsse heraufbeschwört werden könnte. Durch eine Wiedererwägung sollte auf alle Fälle obige Bedingung aufgehoben werden.

Die ziemlich lange Diskussion über die Regelung der Angelegenheit Zollikon zeitigt folgende Beschlüsse:

a) Die Begründung unseres Antrages auf Wiedererwägung soll geschehen durch Hinweis auf die kleine Anzahl der Delegierten, welche am 5. März den Beschluss fassten, durch die Gesuche der Sektionen Horgen und Andelfingen, sowie der Wahlkandidaten für Zollikon, und durch die Gutachten der Juristen.

b) Aktuar Wespì wird beauftragt, eine Resolution zu formulieren, in welcher das Vorgehen des Kantonalvorstandes genehmigt, die Vorkommnisse in Zollikon aber missbilligt werden.

c) Für den Fall, dass durch Ablehnung der Wiedererwägung der Sperrbeschluss aufrechterhalten, oder durch Wiedererwägung in einer milderer Form gefasst würde, beantragt der Kantonalvorstand durch Stichentscheid des Präsidenten, von der Delegiertenversammlung die Anordnung einer Urabstimmung zu verlangen.

d) Die Kontrolle über die Zugehörigkeit zum Z. K. L.-V. soll an der D.-V. schärfer gehandhabt werden.

6) Der *nichtbestätigte Kollege* in L. versucht durch persönliche Anwesenheit in der Vorstandssitzung die Gründe, welche den Kantonalvorstand zur Ablehnung einer Untersuchung und nur zur bedingungsweisen Leistung finanzieller Hülfe führten, abzuschwächen. Der Kantonalvorstand erachtet aber seine Beschlussfassung als gut fundiert, und lehnt es ab, dieselbe in Wiedererwägung zu ziehen.

7. Nr. 4 des «Päd. Beobachters» soll am 26. März 1910 erscheinen; sie wird textlich bereinigt.

Schluss 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Hg.

* * *

9. Vorstandssitzung.

Samstag, den 26. März 1910, abends 5 $\frac{1}{4}$ Uhr, im «Merkur», Zürich I.

Anwesend: Sämtliche Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Zwei *Artikel* in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom Präsidenten und der Primarschulpflege Z., als Entgegnung auf die U. W.-Einsendung, hängen so stark an Kleinlichkeiten und verraten ebenso gross die Streitlust der betreffenden Einsender, dass der Kantonalvorstand auf Antrag des Korrespondenzaktuars beschliesst, keine Erwiderung mehr einzusenden, um in dieser Angelegenheit einmal Ruhe zu bekommen. Lehrerfreundliche Stimmen aus alten Zollikerkreisen erhoffen durch die Beantwortung der Interpellation Müller im Kantonsrat eine gründliche Aufklärung der Verhältnisse.

2. Der *Solothurnische Lehrerbund* bereichert unsere Akten mit seinen neuen Statuten vom 17. März 1910. Aus denselben entnehmen wir, dass das Vorgehen der solothurnischen Lehrerschaft bei Nichtwahlen zum Schutze der ungerecht angegriffenen Lehrer sich mit unseren Bestimmungen deckt.

3. Ein juristisch gebildeter Kollege ersucht den Kantonalvorstand um die beiden *Gutachten* über die rechtliche Seite unseres Sperrbeschlusses. Diese werden dem Gesuchsteller zum Studium überlassen.

4. Eine letzte Sendung von 12 *Verwahrungsformularen* wurde vor dem 27. März 1910 verlangt.

5. Die kurzen *Protokollauszüge* im «Päd. Beobachter» werden von den Mitgliedern des Z. K. L.-V. mit Interesse gelesen, aber auch hie und da mündlich und schriftlich bemängelt. Dem einen sind sie zu knapp und zu unverständlich, dem andern zu weitläufig. Auf der einen Seite möchte der Kantonalvorstand durch dieselben die immer noch obwaltende Ansicht, als leiste der kantonale Verband nichts, widerlegen, auf der andern Seite sollte in heiklen Angelegenheiten möglichste Reserve walten. Allen diesen Anforderungen sucht der Protokollaktuar gerecht zu werden, ohne sich zu verhehlen, dass das ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Protokolle vom Jahr 1909 umfassen 108 Seiten, diejenigen des I. Quartals 1910 fast ebensoviel; aus allen diesen Schreibern den Extrakt herauszuziehen, ohne hie und da anzustossen, ist eine Kunst.

So erhielt der Kantonalvorstand von G. in F. bei R. eine sehr scharfe Zurechtweisung, weil der Kollege eine Notiz, die sich auf eine Angelegenheit H. in S. bezog, als auf sich beziehend deutete. Der Korrespondenzaktuar erhält deshalb den Auftrag, durch Zuschrift an G. die Sache aufzuklären.

6. Ein Altkollege erhält für seine Restschuld an den kantonalen Verein *Stundung*, sofern er sich bereit erklärt, dem Vereine weiterhin anzugehören.

7. Nr. 5 des «Päd. Beobachters» soll zur regulären Zeit, am 16. April 1910, erscheinen. Der Inhalt dieser Nummer wird festgelegt.

8. Die *Rechnung* pro 1909 wird vom Quästor Huber in definitiver Ausarbeitung vorgelegt. Der Kantonalvorstand vergleicht dieselbe mit den Belegen, den Kassa- und Zinsbüchern, dem Verzeichnis der deponierten Obligationen, und nimmt die Rechnung unter bester Verdankung für die saubere und gewissenhafte Arbeit zuhanden der Rechnungsrevisoren ab.

9. Die *ordentliche Delegiertenversammlung* wurde in Rücksichtnahme auf die zwei ausserordentlichen Versammlungen vom Monat März auf den 18. Juni 1910 hinausgeschoben und deren Traktandenliste festgesetzt.

10. In Erledigung eines Auftrages der Delegiertenversammlung vom 19. März 1910 betreffend *Beschwerde* beim Pressverein über das unkorrekte Verhalten eines Pressvertreters in der Versammlung vom 5. März 1910 beschliesst der Kantonalvorstand, in Anbetracht, dass derselbe

von unsern Delegierten erkannt, aber nicht denunziert wurde, auf weitere Schritte zu verzichten. Für weitere Verhandlungen soll die bewährte Publizierungsweise vom 19. März massgebend sein.

11. Eine weitere *Anregung* der Delegiertenversammlung ging dahin, der Kantonalvorstand möchte dafür sorgen, dass andere Zeitungen den U. W.-Artikel der N. Z. Z. ebenfalls veröffentlichen. Der Vorstand findet es für notwendig, dass nun die Angelegenheit Z. einmal zur Ruhe komme. Eine Publikation dieses einlässlichen, aber zum Kürzen nicht geeigneten Artikels wäre zudem für die kleine Presse ein Ding der Unmöglichkeit. Der Anregung wird deshalb keine Folge gegeben.

12. Das Traktandum *Nationalisierung des «Neuhof»* wurde aus verschiedenen Gründen bis jetzt zurückgelegt. Schon im September 1909 erhielten wir die Einladung des Komitees, in Verbindung mit der Gemeinnützigen Gesellschaft die Sammlung zu organisieren. In der Annahme, dass auch andere Organisationen des Kantons mit dem gleichen Gesuche beehrt worden seien, in Würdigung ferner der erst kürzlich durchgeführten Sammlung für die Kurunterstützungskasse und der starken Belastung der Lehrerschaft durch die Neuorganisation der kantonalen Witwen- und Waisenkasse, beschloss der Vorstand, eine abwartende Stellung einzunehmen. Durch die Beratungen über das Fortbildungsschulgesetz und die enorme Häufung der Traktanden anlässlich der Bestätigungswahlen wurde der «Neuhof» immer weiter hinausgeschoben. Unterdessen nahm die Synode in Verbindung mit den Kapiteln die Sache an die Hand.

Der Kantonalvorstand konnte sich dennoch des Gedankens nicht verwehren, dass der Z. K. L.-V., als kantonale Organisation und aber auch als Sektion des S. L.-V., an diese Nationalisierung etwas beitragen müsse, und beschloss, der kantonalen Sammelstelle *aus der Kasse des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins 500 Fr.* zuzuweisen.

13. Zur Vervollständigung des Traktandums *Fortbildungsschulgesetz* wird zu Protokoll genommen, dass der Synodalvorstand in seiner Eingabe an die Kommission zur Vorberatung dieses Gesetzes unsere an der Synode in Winterthur postulierten Wünsche aufnahm.

14. Eine erste Überprüfung des Wertes unserer *Verwahrungsformulare* führte zu einem Resultat, dass der Vorstand noch ein weiteres Gutachten von einem Juristen des öffentlichen Rechtes einholen wird. Immerhin wird schon jetzt einem Weggewählten, der nie ein Verwahrungsförmular eingab, der Rat erteilt, von einer Entschädigungsklage gegen die Gemeinde abzusehen.

15. Der von einem Sektionspräsidenten erwartete Bericht über eine *Wegwahl* ist eingegangen. Der betroffene Kollege hatte die durch Selbstverschulden erfolgte Niederlage vorausgesehen und wollte die Stelle quittieren. Leider verhinderte ihn daran eine vor zwei Jahren eingegangene Verpflichtung für drei Jahre zur Erlangung der Bergzulage. Ein Rücktritt vor der Wahl hätte ihn demnach 400 Fr. gekostet, die der Kollege nicht auf sich nehmen konnte; so ereilte ihn dann das Missgeschick einer Wegwahl. Der Kantonalvorstand kann sich trotz aller Fürsprache nicht entschliessen, für den Kollegen ein Mehreres zu tun, und muss deshalb die weitere Lösung der Angelegenheit dem Weggewählten selbst überlassen.

Schluss 8¹/₄ Uhr.

Hg.

Mitteilungen.

1. Interpellation Müller in Zollikon.

Das Präsidium des Kantonsrates gab in der Sitzung vom letzten Montag von folgendem Schreiben des Hrn. Müller Kenntnis:

Zollikon, 5. April 1910.

An das Präsidium des Kantonsrates
in

Zürich.

Nachdem der kant. Lehrerverein auf seinen Beschluss vom 5. März d. J. betr. Boykott gegen die Gemeinde Zollikon zurückgekommen ist und denselben aufgehoben hat, erachte ich meine am 13. März eingereichte Interpellation als gegenstandslos geworden und ziehe ich dieselbe deshalb hiemit zurück.

Hochachtungsvoll

Wilh. Müller.

* * *

2. Interpellation Vollenweider in Affoltern a./A.

Hr. Dr. Vollenweider erklärte, dass durch den folgenden Beschluss des *Erziehungsrates* seine Interpellation hinfällig geworden sei:

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Dem Lehrer R. in Affoltern a./A. wird wegen seiner Propaganda unter den Schulkindern zugunsten einer sektiererischen religiösen Gemeinschaft ein Verweis erteilt.

II. Lehrer R. wird eingeladen, seinen Unterricht den Forderungen der Kantons- und Bundesverfassung und den zürch. gesetzlichen Vorschriften gemäss zu erteilen, und alles zu unterlassen, was die religiösen Gefühle und Anschauungen seiner Schüler und Eltern verletzen könnte.

III. Dem Lehrer R. wird der Rat erteilt, im Interesse des Friedens in der Gemeinde Affoltern auf einen Wechsel im Orte seines beruflichen Wirkens Bedacht zu nehmen.

IV. Mitteilung an Hrn. Lehrer R., die Schulpflege und die Bezirksschulpflege Affoltern, sowie an Hrn. Dr. Vollenweider in Affoltern a./A.

Für richtigen Auszug:
Der Sekretär: Zollinger.

* * *

Zum Rückzuge dieser Interpellation bemerkte Hr. Pfr. Pflüger:

«Ich glaube nicht, dass diese Interpellation vor den Kantonsrat gehört. Wohin sollte das führen, wenn irgendwelche Aussetzungen an einem Beamten ohne weiteres vor dem Kantonsrat behandelt werden müssten? In erster Linie hatte hier die Schulpflege und der Erziehungsrat ihres Amtes zu walten. Ich hätte mich gegen eine Behandlung dieser Frage vor dem Kantonsrat verwahrt.»

Damit ist auch diese Interpellation erledigt.

* * *

Zur gefl. Notiznahme.

Über das in der 9. Vorstandssitzung behandelte Traktandum *Steuertaxation* wird in der nächsten Nummer des P. B. unter besonderem Titel kurz referiert werden.

